

Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8	Bielefeld, den 21. Dezember	1995
--------------	------------------------------------	-------------

Seite:	Inhalt	Seite:
261	Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Abfassung von Gesetzestexten, Verordnungen und Formularen in der Evangelischen Kirche von Westfalen	269
262	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1996	270
262	Anerkennung Werkstätten für Behinderte	274
262	Gemeindsatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Brechten	281
263	Änderung der Ordnung für die Evangelische Akademie Iserlohn	283
263	Verwaltungskammer - Nachwahl	283
263	Urkunde über die Aufhebung der 2. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Recklinghausen	283
264	Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm	283
265	Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Stieghorst	283
265	Urkunde betr. die Teilung der Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Bausenlagen	283
266	Urkunde über die Übertragung der 4. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Hagen auf die Evangelisch-Lutherische Luther-Kirchengemeinde Hagen als deren	284
267	4. Pfarrstelle	284
268	Urkunde über die Übertragung der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Nord auf die 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Herne	284
268	Persönliche und andere Nachrichten	288
268	Neu erschienene Bücher und Schriften	288

37. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 17. November 1995

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 36. Kirchengesetz

setz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203), wird wie folgt geändert:

- In Artikel 4 werden die Worte „sowie Gemeinde- und Gesamtverbände“ durch die Worte „und kirchlichen Verbände“ ersetzt.
- In Artikel 38 Satz 1 wird das Wort „Gemeindeverband“ durch die Worte „kirchlichen Verband“ ersetzt.

- In Artikel 137 Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „Gemeinde- und Gesamtverbände“ durch die Worte „und kirchlichen Verbände“ ersetzt.
- Nach Artikel 150 a wird folgender neuer Abschnitt IV eingefügt:
„IV. Die kirchlichen Verbände
Artikel 150 b

- Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können Kirchengemeinden oder Kirchenkreise zu einem Verband zusammengeschlossen werden.
- Die kirchlichen Verbände erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.
- Das Recht der kirchlichen Verbände wird durch Kirchengesetz geregelt. Dieses kann vorsehen, daß auch Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden zu einem Verband zusammengeschlossen werden können. Das Kirchengesetz hat die Mitwirkung aller verbandsangehörigen Körperschaften an der Leitung des Verbandes sicherzustellen.“
- Die bisherigen Abschnitte IV bis VI werden die Abschnitte V bis VII.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 17. November 1995

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) D. Hans-Martin Linnemann

- Die Vereinbarung muß Regelungen über die Kostentragung, Kündigung und Mitwirkung der beteiligten Körperschaften bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben enthalten.
- Abschluß, Aufhebung und Änderung der Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.“

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
 - Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende kirchenrechtliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften bleiben unberührt. Auf Änderungen findet § 14 a des Verbandsgesetzes Anwendung.
- Bielefeld, den 17. November 1995

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) D. Hans-Martin Linnemann

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 16. November 1995

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers

Das Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. 1968 S. 156), geändert durch Kirchengesetz vom 11. März 1974 (KABl. 1975 S. 6), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Frist kann aus besonderen Gründen bis auf ein Jahr gekürzt oder um höchstens zwei Jahre verlängert werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) D. Hans-Martin Linnemann

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz

Vom 17. November 1995

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen: